



18.01.2022

Q&A Abschaffung Emissionsabgabe

1 **Wie kann sich ein Unternehmen finanzieren? Und auf welchen dieser Finanzierungsarten lastet die Emissionsabgabe?**

Ein Unternehmen kann seinen Finanzbedarf auf drei Wegen decken:

- Im Rahmen der Fremdfinanzierung beschafft es zusätzliches Fremdkapital, indem es auf dem Kapitalmarkt Obligationen ausgibt oder indem es Kredite aufnimmt.
- Mit einer Beteiligungsfinanzierung gibt das Unternehmen Beteiligungsrechte (z.B. Aktien) aus. Dadurch bringt es neues Eigenkapital ein. Es handelt sich wie bei der Fremdfinanzierung um eine Form der Aussenfinanzierung.
- Bei der Selbstfinanzierung hingegen deckt das Unternehmen seinen Finanzbedarf, indem es erwirtschaftete Gewinne einbehält statt ausschüttet.

Die Emissionsabgabe belastet einzig die Beteiligungsfinanzierung, sofern dadurch das aufgenommene Eigenkapital einen Betrag von 1 Million Franken übersteigt. Fremd- und Selbstfinanzierung sind von der Emissionsabgabe nicht betroffen.

2 **Was ist die Emissionsabgabe?**

Mit der Emissionsabgabe besteuert der Bund Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (nachfolgend «Unternehmen») auf der Ausgabe von Beteiligungsrechten. Zu diesen Beteiligungsrechten gehören Aktien, Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine von Gesellschaften oder Genossenschaften. Damit können sich die Unternehmen mit neuem Eigenkapital versorgen.

Die Emissionsabgabe fällt an,

- wenn ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gegründet wird und dazu Beteiligungsrechte ausgibt
- oder wenn ein bestehendes Unternehmen sein Kapital erhöht.

Dabei gilt ein Freibetrag von einer Million Franken.

Der Abgabesatz beträgt ein Prozent und wird auf dem Betrag berechnet, welcher dem Unternehmen als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt.

3 **Welche Ausnahmen von der Emissionsabgabe gibt es?**

Über den Freibetrag von 1 Million Franken hinaus bestehen Abgabebefreiungen namentlich bei Gemeinnützigkeit, bei Transportunternehmen mit Investitionsbeiträgen der öffentlichen Hand sowie bei der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital bei Banken oder Konzerngesellschaften

von Finanzgruppen. Unter bestimmten Bedingungen gibt es auch Abgabebefreiungen oder Erleichterungen bei Sanierungen.

4 Welche Unternehmenstypen sind von der Emissionsabgabe bzw. deren Abschaffung betroffen?

Die Abschaffung der Emissionsabgabe entlastet die Investitionen, die Unternehmen mit neuem Eigenkapital finanzieren. Dies betrifft folgende Konstellationen:

- Neu gegründete Unternehmen, deren Eigenkapital den Freibetrag von 1 Million Franken übersteigt.
- Bestehende Unternehmen, die ihre geplanten Investitionen nicht aus einbehaltenen Gewinnen oder mittels zusätzlichem Fremdkapital finanzieren können und deshalb neues Eigenkapital aufnehmen, wobei das Eigenkapital den Freibetrag übersteigt.

5 Wie viele Unternehmen sind von der Emissionsabgabe bzw. deren Abschaffung betroffen?

2020 lieferten insgesamt 2'286 Schweizer Unternehmen mindestens eine Emissionsabgabe. Wie sich die Steuerzahlungen im Jahr 2020 zusammensetzten, illustriert das Dokument «Beilage Abschaffung Emissionsabgabe».

6 Wie haben sich die Einnahmen der Emissionsabgabe entwickelt?

Die Einnahmen aus der Emissionsabgabe schwanken stark. In den letzten 10 Jahren beliefen sich die Einnahmen in der Periode 2001-2010 im Schnitt auf 243 Millionen Franken und in der Periode 2011-2020 im Schnitt auf 241 Millionen Franken (siehe Grafik im Dokument «Beilage Abschaffung Emissionsabgabe»).

7 Welche Mindereinnahmen sind mit der Abschaffung der Emissionsabgabe verbunden?

Die Mindereinnahmen der Vorlage werden im Durchschnitt auf rund 250 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Diese entfallen vollständig auf den Bund. Der Bund verspricht sich jedoch mit der Reform Wachstumsimpulse für den Wirtschaftsstandort Schweiz, welche die temporären Mindereinnahmen aufwiegen werden. Kantone und Gemeinden sind nicht betroffen.

8 Warum ist die Verteuerung der Beteiligungsfinanzierung durch die Emissionsabgabe ein Problem?

Die Emissionsabgabe verteuert die Beteiligungsfinanzierung. Dadurch werden Investitionen teurer, so dass weniger investiert wird. In der Folge produzieren Unternehmen weniger und können weniger hohe Löhne zahlen. Dies führt zu einem tieferen BIP.

9 Warum ist die Ungleichbehandlung der Finanzierungsarten durch die Emissionsabgabe ein Problem?

Mit der Ungleichbehandlung wird die Beteiligungsfinanzierung relativ zur Fremd- und Selbstfinanzierung teurer. Die Emissionsabgabe verzerrt dadurch die unternehmerischen Entscheidungen: Die Unternehmen wählen aus steuerlichen Gründen nicht mehr die betriebswirtschaftlich beste Finanzierungsstruktur. Dies führt zu Wachstumseinbussen.

Zu erwähnen sind namentlich die folgenden beiden volkswirtschaftlich schädlichen Auswirkungen:

- Die Emissionsabgabe verteuert die Beteiligungsfinanzierung, nicht aber die Fremdfinanzierung. Dadurch verschulden sich die Unternehmen stärker. Eine hohe Verschuldung der Unternehmen beinhaltet jedoch Risiken für die Volkswirtschaft.
- Unternehmen, die bereits seit Längerem erfolgreich wirtschaften, können ihre Investitionen in der Regel durch einbehaltene Gewinne finanzieren. Sie sind von der Emissionsabgabe nicht betroffen. Anders sieht es bei jüngeren Unternehmen aus, die noch nicht hinreichend Gewinne erwirtschaften, um den hohen Investitionsbedarf damit zu finanzieren. Sie sind auf neues Eigenkapital angewiesen. Weil dieses der Emissionsabgabe unterliegt, sind die jungen wachstumsträchtigen Unternehmen gegenüber den reifen Unternehmen benachteiligt.

10 Warum verschärft die Emissionsabgabe Wirtschaftskrisen?

Die Emissionsabgabe belastet die Wirtschaft ausgerechnet in Krisenzeiten am stärksten. Steckt die Wirtschaft in einer Rezession, ist ein Teil der Unternehmen auf neues Eigenkapital angewiesen, um zu überleben. So hat die Emissionsabgabe den Unternehmen ausgerechnet in der Dot-com-Krise 2001 (375 Millionen Franken) und in der Finanzkrise 2008 (365 Millionen Franken) bzw. 2009 (331 Millionen Franken) überdurchschnittlich viele Mittel entzogen.

Mit der Abschaffung der Emissionsabgabe entfällt diese Zusatzbelastung. Dies macht die Unternehmen resilienter und dämpft die konjunkturellen Schwankungen.

11 Warum stärkt die Abschaffung der Emissionsabgabe die Standortqualität der Schweiz?

Mit den laufenden Bestrebungen in der OECD für neue Regeln zur Besteuerung von grossen international tätigen Unternehmen nähme ein Standortvorteil ab, den die Schweiz gegenüber anderen Ländern aufweist. Vor diesem Hintergrund wäre es umso wichtiger, dass die Schweiz gezielt andere Standortfaktoren stärkt. Die Abschaffung der Emissionsabgabe würde auch dazu einen Beitrag leisten.

12 Wieso ist die Emissionsabgabe eine ungerechte Steuer?

Die Emissionsabgabe belastet Unternehmen unabhängig davon, ob sich die Investitionen künftig als rentabel erweisen oder Verluste nach sich ziehen werden. Zudem nimmt die Emissionsabgabe keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Investoren. Sie widerspricht daher der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

13 Was verbessert sich unter dem Strich mit der Abschaffung der Emissionsabgabe?

Mit der Abschaffung der Emissionsabgabe wird die Schweizer Wirtschaft um rund 250 Millionen Franken entlastet. Das wirkt sich positiv auf unsere Volkswirtschaft aus:

- Die sinkenden Investitionskosten generieren Wachstum, schaffen Einkommen und sichern Arbeitsplätze.
- Die Volkswirtschaft profitiert besonders in der Krise: Der Wegfall der Zusatzbelastung dämpft die konjunkturellen Schwankungen und macht die Unternehmen widerstandsfähiger.
- Die Ungleichbehandlung zwischen reifen Unternehmen, die ihre Investitionen günstig aus einbehaltenen Gewinnen finanzieren, und jüngeren wachstumsträchtigen Unternehmen, die dafür neues Eigenkapital benötigen, vermindert sich.
- Die Standortqualität verbessert sich, weil damit eine standortschädliche Belastung wegfällt.

14 Erhalten mit der Abschaffung der Emissionsabgabe Grosskonzerne neue Privilegien, während die KMU davon nichts haben?

In der Regel bezahlen kleine Unternehmen keine Emissionsabgabe, da das aufgenommene Eigenkapital typischerweise den Freibetrag von 1 Million Franken nicht übersteigt. Die kleinen Unternehmen sind daher von der Vorlage nicht direkt betroffen.

Mit der Abschaffung der Emissionsabgabe werden die mittleren und grossen Unternehmen, die bisher die Emissionsabgabe bezahlen müssen, weil ihr aufgenommenes Kapital den Betrag von 1 Million Franken übersteigt, den kleinen, emissionsabgabebefreiten Unternehmen gleichgestellt. Die Aussage, dass mit der Abschaffung der Emissionsabgabe neue Privilegien für Grosskonzerne geschaffen würden, ist daher völlig irreführend.

15 Ist die Emissionsabgabe nicht ein Ausgleich dafür, weil im Finanzbereich keine Mehrwertsteuer (MWST) erhoben wird?

Es trifft nicht zu, dass Finanzdienstleistungen generell von der MWST befreit sind. Von der Steuer ausgenommen sind Finanzdienstleistungen, die über Margen abgegolten werden wie z.B. das Zinsdifferenzgeschäft. Das ist international üblich, weil die Anwendung der MWST bei solchen Margengeschäften komplex ist. Bei Kommissionen auf Börsentransaktionen (Courtage) wurde auf die Erhebung der MWST verzichtet, da sie mit der Umsatzabgabe bereits einer anderen Steuer unterstehen, die wesentlich höhere Einnahmen generiert als eine MWST auf Courtage einbringen würde.

Ausgenommen von der MWST sind die «Umsätze» aus Emissionen, weil diese nicht mit einer Wertschöpfung verbunden sind, sondern lediglich eine Vermögensumschichtung darstellen. Diese Ausnahme stellt daher keine Lücke im MWST-System dar. Demgegenüber sind die Wertschöpfung darstellenden Dienstleistungen im Umfeld einer Emission oder Platzierung MWST-pflichtig. Darunter fallen beispielsweise Beratung und Vorbereitung von Transaktionen. Da diese Dienstleistungen im Business-to-Business-Geschäft (B2B) stattfinden, kommt der Vorsteuerabzug beim Abnehmer zum Tragen.